



HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Centre for British Studies
Großbritannien-Zentrum



Working Paper Series

WER HÜTET DIE VERFASSUNG?

von Prof. Dr. Helmut Weber

Vortrag

am 22.10.1999

am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin
beim Colloquium des Graduiertenkollegs „Das neue Europa“

Kontakt:

Centre for British Studies
Großbritannien-Zentrum
Jägerstraße 10-11
D-10117 Berlin

Tel: +49 30 2093 5379

Fax: +49 30 2093 5329

<http://www2.rz.hu-berlin.de/gbz/>

Email: gbz@gbz.hu-berlin.de

Prof. Dr. Helmut Weber

Vortrag
gehalten am 22.10.1999
am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin
beim Colloquium des Graduiertenkollegs "Das neue Europa"

veröffentlicht in:
Glaeßner, Gert-Joachim; Reutter, Werner; Jeffrey, Charlie:
Verfassungspolitik und Verfassungswandel.
Deutschland und Großbritannien im Vergleich.
S. 89-97, Wiesbaden 2001, Westdeutscher Verlag
ISBN3-531-13570-8

© 1999 / 2001 / 2003 Helmut Weber

Wer hütet die Verfassung?

Die vergleichende Frage nach den jeweiligen Hütern der Verfassung unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland überhaupt zu stellen, setzt voraus, dass eine britische Verfassung tatsächlich existiert. Aus kontinentaleuropäischer oder nord-amerikanischer Sicht lässt sich dies bekanntlich füglich bezweifeln - es mag genügen, aus dem 19. Jahrhundert den französischen Juristen und Politiker Alexis de Tocqueville (de Tocqueville 1945: 100) oder den amerikanischen Chief Justice John Marshall (*Marbury v. Madison* (1803) [1 Cranch, 137]) zu zitieren. Bis heute hat sich nichts daran geändert, dass es eine britische Verfassung im üblichen und engeren Sinne nicht gibt.

Der wesentliche Gesichtspunkt ist dabei nicht so sehr - worauf in der Diskussion oft ausschließlich abgestellt wird - das Fehlen eines spezifischen, zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt geschaffenen vollständigen *Verfassungsdokumentes* wie etwa bei der amerikanischen *Constitution* des Jahres 1789 oder dem deutschen *Grundgesetz* von 1949. Eine Verfassung bestehend aus mehreren, über eine längere Zeitspanne hinweg nach und nach erlassenen Einzelregelungen oder sogar eine ungeschriebene, das heißt ohne förmliche Inkraftsetzung auf tradierten Grundsätzen beruhende Verfassung ließe sich als eine solche im engeren, technischen Sinne durchaus vorstellen.

Entscheidend ist vielmehr, dass es unter der Herrschaft des Satzes von der *parliamentary supremacy* (oder *parliamentary sovereignty*) im Vereinigten Königreich rechtlich keinen Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen und gewöhnlichen Gesetzen gibt. Wenn also letztere jederzeit die widersprechenden ersteren förmlich ohne weiteres und inhaltlich unbegrenzt abändern oder aufheben können, das Parlament also nicht unter der Verfassung steht, sondern die Verfassungssätze rechtlich der beliebigen Disposition der einfachen Parlamentsmehrheit unterliegen, so ist mit „Verfassung“ jedenfalls etwas qualitativ anderes bezeichnet als in den übrigen Ländern. Anders ausgedrückt: Aus kontinentaleuropäischer und nordamerikanischer Sicht besteht die britische Verfassung eigentlich nur aus einem einzigen Satz: eben dem von der *parliamentary supremacy*.

Die britischen Lehrbücher zum *Constitutional Law* sind jedoch nicht minder zahlreich und nicht minder umfangreich als die deutschen zum „Verfassungsrecht“ und enthalten keineswegs nur den genannten einen Satz. Gleiches gilt für die entsprechende politikwissenschaftliche Literatur. Und auch in der allgemeinpolitischen Diskussion spielt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser oder jener Maßnahme durchaus in beiden Ländern eine große Rolle: Kein Tag, an dem sich nicht in den großen britischen Zeitungen Stellungnahmen oder Polemiken derzeit etwa zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Einführung des Euro oder gar der Fortdauer der Mitgliedschaft in der Europäischen Union fänden. Daher will ich die Unterschiede im Verfassungsverständnis der beiden Staaten für das Thema dieses Referats im weiteren außer acht lassen und die Einleitung mit der Feststellung abschließen, dass in beiden Staaten jedenfalls davon ausgegangen wird, man habe eine Verfassung und diese sei ein hohes Gut und einzuhalten. Hohe Güter bedürfen des Schutzes. Wer also schützt die deutsche, wer die britische Verfassung?

1. Das Hüten der Verfassung in Deutschland

Die Frage nach den Hütern der Verfassung ist in Deutschland eine vertraute. Kaum ein einschlägiges Buch schon der Kaiserzeit oder der Weimarer Zeit kommt ohne ein Kapitel oder wenigstens ein paar Absätze dazu aus, oft genau in dieser Formulierung: „Hüter der

Verfassung“. In der gelehrten Diskussion wurde dabei weit zurückgegriffen, bis zu den spartanischen Ephoren oder doch mindestens zum Königseid oder zum Anklagerecht der Stände in den bayerischen oder sächsischen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts; aktuell zielte man in den zwanziger und frühen dreißiger Jahren auf das Reichsgericht, den Staatsgerichtshof oder den Reichspräsidenten (für viele: Schmitt 1931 mwN).

Wer sind aber die Hüter des Grundgesetzes? Gibt es spezifische, juristische Verpflichtungen zum Hüten der Verfassung, konkrete Aufgabenzuweisungen, und wen treffen diese Pflichten und Aufgaben?

Dem Grundgesetz selbst lassen sich dazu durchaus Aussagen entnehmen:

Art. 1 I GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die *Verpflichtung aller staatlichen Gewalt*.“¹

Art. 1 III GG: „Die nachfolgenden Grundrechte *binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung* als unmittelbar geltendes Recht.“

Art 20 III GG: „*Die Gesetzgebung* ist an die verfassungsmäßige Ordnung, *die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung* sind an Gesetz und Recht *gebunden*.“

Zusammengefasst: *Alle Staatsorgane* müssen die Verfassung hüten, *alle staatliche Gewalt* ist an sie gebunden und aufgerufen, sie umzusetzen

In einem noch spezifischeren Sinne² ist diese Aufgabe jedoch den Gerichten und ganz speziell dem Bundesverfassungsgericht übertragen:

¹ *Hervorhebungen* hier und bei den folgenden Gesetzesstellen durch den Verfasser.

² Zu nennen wäre auch noch das Bundesamt für Verfassungsschutz, vgl. Art. 87 I 2 GG.

Art. 92 GG: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“

In Art. 93 GG heißt es: „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet“, dann folgt eine Aufzählung von sieben einzeln genannten Fallgruppen verfassungsrechtlicher Streitigkeiten u.a. solchen zwischen Staatsorganen, zwischen Bund und Ländern und bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes. Angefügt ist eine offene Verweisung auf weitere Fallgruppen, die sich quer durch das Grundgesetz in fast einem dreiviertel Dutzend verstreuter Artikel finden lassen³ sowie die Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber, durch einfaches Gesetz noch zusätzliche solcher Fallgruppen zu schaffen.

Diese ausdrückliche, konkrete und umfangreiche Aufgabenzuweisung ist nicht folgenlos geblieben. In den modernen Grundgesetzkommentaren (z.B.: Sachs / Sturm 1999: Art. 93 Rn 1) und Verfassungsrechtslehrbüchern (z.B.: Maunz / Zippelius 1998: 424), aber auch der allgemeinen Diskussion in Presse und Funk, erscheint die Formulierung von den „Verfassungshütern“ geradezu und fast nur noch als Synonym für die Verfassungsrichter, allenfalls noch leicht modifiziert auf die Wendung „oberste Verfassungshüter“. Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff angenommen; in mehreren seiner Entscheidungen verwendet es ihn und meint sich selbst.⁴

Noch nicht die Rede war bisher von den Bürgern oder vom einzelnen Bürger.

Die neuere Diskussion um Vorhandensein, Fehlen oder Notwendigkeit eines „Verfassungspatriotismus“ (Sternberger 1982) deutet darauf hin, dass eine Verfassung von der Akzeptanz der Bürger abhängt, dass aktive Feindschaft vieler Bürger unmittelbar, Gleichgültigkeit der Bürger auf lange Sicht, die Verfassung zerstört (Hammer 2000: 63). Eine hinreichend positive Einstellung einer hinreichenden Anzahl von Bürgern zur Verfassung wird in einem tatsächlichen Sinne also sicher erforderlich sein. Es handelt sich hier aber zunächst eher um Sentimente, um

³ Artt. 18, 21, 41, 61, 98, 99, 100, 126 GG.

⁴ Z.B. BVerfGE 2, 124, 130; 40,88,93

diffuse Gefühlslagen und allgemeine Haltungen, die sich nicht unmittelbar in spezifische „Verfassungshütungshandlungen“ übersetzen lassen.

Wie aber ist die konkrete juristische Position des Bürgers seiner Verfassung gegenüber, was Handlungen zu ihrer Bekämpfung und zu ihrem Schutz angeht?

Bei Durchsicht der Gesetze finden sich *Verbote* und *Berechtigungen*. Einige aktiv gegen die Verfassung gerichtete Handlungen sind in den §§ 80 ff des Strafgesetzbuches verboten und mit Strafe bedroht, bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe für die Vorbereitung eines Angriffskrieges und für Hochverrat. Das Grundgesetz kennt in Art. 18 für extreme Fälle des Missbrauchs bestimmter Grundrechte die Möglichkeit des Ausspruchs der Verwirkung dieser Grundrechte. Umgekehrt gesteht das Grundgesetz in Art. 20 IV jedem Bürger erforderlichenfalls ein Recht zum Widerstand gegen diejenigen zu, die es unternehmen, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Ein *Gebot* fehlt dagegen. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig von 1920 beispielsweise kannte ein solches Gebot. Ihr Art. 87 lautete: „Es ist Pflicht jedes Staatsbürgers, die Verfassung gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen“ (Schmitt 1931: 21). Im geltenden deutschen Bundesrecht finden wir solche Pflichten in den Beamtenetzen niedergelegt, etwa in § 52 II BBG: „Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und *für deren Erhaltung eintreten*.“ Eine Hilfspflicht zum Schutz der Verfassung als allgemeine Bürgerpflicht, vergleichbar etwa der allgemeinen Hilfeleistungspflicht von Bürger zu Bürger bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, wie sie sich aus § 323 c StGB ergibt, kennt das geltende deutsche Bundesrecht jedoch nicht.⁵

Der Verfassungspatriotismus kann nur politisch erhofft werden, rechtlich vorgesehen ist er nicht, anders als etwa in der griechischen Verfassung von 1927, in der Art. 127 den Schutz der Verfassung ausdrücklich dem „Patriotismus der Hellenen“ anvertraute (Dareste / Delpeche 1928;

⁵ Herrn PD Dr. Otmar Jung, Berlin, verdanke ich den Hinweis auf einige geltende Bestimmungen deutscher Länderverfassungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, in denen eine solche allgemeine Bürgerpflicht noch statuiert wird, z.B. Art. 146 der Hessischen Verfassung.

656). Rechtlich bleibt es in Deutschland bei der spezifischen Rolle der Gerichte im allgemeinen und des Bundesverfassungsgerichts im besonderen.

2. Wer wacht im Vereinigten Königreich über die Verfassung?

Bekanntlich existiert auf den britischen Inseln kein Verfassungsgericht und auch sonst keine spezifische Institution mit der Aufgabe, über die Einhaltung der Verfassung zu wachen. Ja, es existiert nicht einmal wirklich ein Wort für „Verfassungshüter“⁶. Gewiss, man kann den Begriff übersetzen oder umschreiben, aber „guardians of the constitution“ oder dergleichen klänge in einem modernen Text eher eigentümlich. Während sich „Verfassungshüter“ zuweilen selbst in den kurzen Stichwortverzeichnissen deutscher Standardlehrbücher zum Staatsrecht gewissermaßen als *terminus technicus* findet (z.B. Maunz/Zippelius 1998: 447) und jedenfalls der entsprechende Gedanke ausnahmslos thematisiert wird, muss man in britischen Staatsrechtslehrbüchern schon nach dem Gedanken mühsam fahnden.

Das war nicht immer so. Etwa in den Schriften und den zahlreichen Verfassungsvorschlägen und -entwürfen James Harringtons und seines Kreises aus der Zeit Oliver Cromwells und danach spielten „Conservators of Liberty“ und „Conservators of the Charter“ „to guard whatever constitution was decided on“ eine nicht unerheblich Rolle (Smith 1914: 96, 175, 208). Diese Schriften blieben auch nicht unbeachtet; die Einflusslinien verliefen aber nach Pennsylvanien und weiter in die amerikanische Verfassungsentstehung, wohl auch nach Frankreich zu den Revolutionsverfassungen (Dwight 1889; Schmidt 1931: 1). In England, dann in Großbritannien und im Vereinigten Königreich, setzten sich solche Gedanken nicht durch.

Daher kam es auch nicht zur Einrichtung eines Verfassungsgerichts. Selbst wenn es eine solche Institution gäbe, wäre sie bei Fortdauer des klassischen britischen Verfassungsverständnisses praktisch arbeitslos. Solange und soweit der Satz von der *parliamentary supremacy* zutrifft, hebt jedes Gesetz, das eine parlamentarische Mehrheit gefunden hat, etwa entgegenstehendes früheres Recht, auch entgegenstehendes früheres materielles Verfassungsrecht, mindestens implizit auf.

⁶ Aber siehe Fn 7.

Einen inhaltlichen Verfassungsverstoß kann es auf legislativem Wege also logisch gar nicht geben. Ein etwaiges britisches Verfassungsgericht könnte allenfalls nachzählen, ob das neue Gesetz wirklich eine parlamentarische Mehrheit gefunden hatte.

Zu Zeiten wurden stattdessen der König oder das Oberhaus (in seiner legislativen Funktion) als die eigentlichen Wächter der Verfassung genannt⁷. In extremen Krisensituationen mag dies auch heute vorstellbar sein, man denke etwa an die Rolle, die der spanische König beim Tejero-Putschversuch im Jahre 1981 spielte. Für mögliche Verfassungsverstöße weniger theatralischer Art wird man kaum auf effektiven Schutz durch die Königin oder das Oberhaus rechnen dürfen.

Zwar bedürfen die Parlamentsgesetze zu ihrer Gültigkeit des *royal assent*, der königlichen Zustimmung. Die Königin ist jedoch gemäß *constitutional convention* gehalten, diese Zustimmung nach *ministerial advice* schlechthin zu erteilen, die Verweigerung der Zustimmung mit der Begründung, das Gesetz verstoße gegen die Verfassung, wäre selbst ein Verfassungsverstoß und hätte eine ernste Verfassungskrise zur Folge. Jedenfalls hat - anders als die deutschen Bundespräsidenten, die seit 1949 schon mehrmals ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz *nicht* ausgefertigt haben (Einzelheiten z.B. bei Epping 1991: 1102) - in Großbritannien zuletzt Königin Anna im Jahre 1708 einem Gesetz die Zustimmung verweigert.

Auch das House of Lords kann sich dem legislativen Willen der Unterhausmehrheit seit den Parliament Acts von 1911 und 1949 - mit der einzigen Ausnahme einer Verlängerung der Legislaturperiode - nicht mehr auf Dauer widersetzen, auch dort nicht, wo es um verfassungsrechtlich zweifelhafte Gesetze wie etwa den eine retrospektive Strafbarkeit begründenden War Crimes Act 1991 ging, und selbst was die derzeitigen Suspensivrechte der Lords anbetrifft, ist unklar, was davon nach Abschluss der begonnenen Oberhausreform übrigbleiben wird.

Im deutschen Recht haben wir bereits die Rechtsposition des einzelnen Bürgers bei Gefährdung der Verfassung betrachtet und keine allgemeinen rechtlichen Handlungspflichten gefunden. Die britische Rechtslage ist hier im Ergebnis ähnlich. Es besteht zwar nach wie vor das alte Konzept der *allegiance to the Crown*, der Anbindung an die Krone, die sich für den Untertan als Pflicht

zur Gefolgschaftstreue darstellt. Rechtliche Auswirkungen hat dies zur Begründung der Strafbarkeit von *treason*, verschiedenen Formen des Hochverrats, zum Teil, jedenfalls dem Buchstaben des Gesetzes nach, bis 1998⁸ mit der Todesstrafe bedroht. Generelle rechtliche Handlungspflichten ergeben sich daraus jedoch nicht.

Was bleibt also? Neben dem guten Willen zu verfassungstreuem Verhalten aller Akteure ist es letztlich die Vorstellung, dass die *public opinion*, die öffentliche und veröffentlichte Meinung, jedenfalls eklatante Verfassungsbrüche nicht akzeptieren würde. Das Wächteramt läge somit doch beim einzelnen Bürger, dieser aber in der Informationsbeschaffung, der Meinungsbildung, der Meinungsbündelung und der Meinungsartikulation wesentlich unterstützt von den Medien.

In der Tat ist etwa der *Letter to the Times* als Institution ganz eigener Art sprichwörtlich geworden (siehe z.B. Levin 1976: 13) und die Zahl der *Letters to my M.P.* ist nach wie vor erstaunlich hoch⁹. Dennoch dürfte die Vorstellung von der verlässlich kontrollierenden Kraft der öffentlichen Meinung eher eine romantische sein. Sie lässt mindestens zweierlei außer acht.

Dies ist zum einen die Tatsache, dass die Medien eben nicht nur „Mittler“, nicht bloße ehrliche Makler von Meinungen ohne eigene Interessen sind. Das kommerzielle Interesse liegt auf der Hand und eines manchen Zeitungs- oder Sendereigners Ambition, selbst auf der politischen Bühne mitzuspielen, mit der Folge, auch selbst Gegenstand politischer Einflussnahme (auch durch Patronage) zu werden, tut ein übriges. In Großbritannien begann die neuartige Massenpresse schon im Burenkrieg, dann vor allem im Ersten Weltkrieg, eigene politische Kampagnen zu führen. Umgekehrt wurden allein unter dem Premierminister Lloyd George zehn Presseesigner in den Peersstand erhoben und weiter elf in den eines Baronets. Gerhard Ritter, der in seiner Berliner Antrittsvorlesung im Jahre 1961 auf diese Entwicklung hinwies, meinte, mit einer optimistischen Note enden zu können, weil durch den Einfluss der sachlichen und pluralistischen BBC-Berichterstattung die politische Macht der Presse eingedämmt worden sei (Ritter

⁷ In diesem Zusammenhang wird dann, allerdings eher umgangssprachlich, auch gelegentlich der Begriff *constitutional watchdog* verwendet (z.B. The Times, 31.10.1999).

⁸ Abgeschafft durch den *Crime and Disorder Act 1998 (c. 37)*, s. 36.

⁹ Ben Bradshaw, MP für Exeter, nannte eine Zahl von 50 bis 100 Briefen von Bürgern seines Wahlkreises an ihn *pro Tag* (Konferenz „Parliamentary Culture in a Time of Change“, veranstaltet vom British Council und dem Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin, 29. Februar 2000).

1962: 22). Aus heutiger Sicht und nach dem Übergreifen mancher Presseeigner auch auf den Rundfunk- und Fernsehbereich erscheint Ritters Optimismus eher als voreilig.

Das zweite Problem mit dem Vertrauen auf die *public opinion* liegt darin, dass sie nicht in allen Fällen in gleicher Weise zur Verfügung stehen wird. Handelt es sich um populäre oder doch leicht vermittelbare Positionen, so wird gegebenenfalls der öffentliche Aufschrei nicht auf sich warten lassen und wohl auch etwas bewirken können. Sollte etwa Tony Blair auf den Gedanken kommen, seine derzeit sehr kommode Stimmenmehrheit im Unterhaus durch Verlängerung der Legislaturperiode und Verschiebung der nächsten Unterhauswahl auf einen Termin in ferner Zukunft langfristig zu sichern, so ließe sich dies mit Zustimmung des Oberhauses auf gesetzlichem Wege ohne weiteres erreichen. Zweimal in unserem Jahrhundert ist Entsprechendes ja tatsächlich schon geschehen, während der beiden Weltkriege und getragen von breitem nationalen Konsens. Ähnliches in Friedenszeiten zu tun wäre, obwohl verfahrensmäßig möglich, politisch unvorstellbar.

Weniger Verlass ist auf die *public opinion* dort, wo es um Positionen geht, die die breite Öffentlichkeit nicht interessieren, oder gar um bei ihr unpopuläre Positionen. Eine Politik „*for the many, not the few*“, wie Tony Blair es auf dem Jahresparteitag 1999 der Labour Party formuliert hat, ist demokratisch gut begründbar, lässt aber die Frage nach den Rechten der *few* offen. Manches Detail etwa der Nordirland-Gesetzgebung und der zugehörigen Anti-Terrorismus-Maßnahmen der letzten Jahrzehnte wäre schon vor britischen Gerichten, nicht erst in Straßburg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹⁰ gescheitert, manches nicht überhaupt unjustiziabel geblieben¹¹, wenn britische Gerichte ein generelles Prüfungsrecht hätten, was die Einhaltung von Grundrechten angeht (Dickson 1993; Dickson 1997: 143 ff).

Damit sind wir letztens doch bei den Gerichten angekommen, nicht bei einem Verfassungsgericht, das es nicht gibt, sondern bei den ordentlichen Gerichten des Landes. Und hier sind bemerkenswerte Entwicklungen im Gange. Konnte vor rund hundert Jahren der damals bedeutendste englische Verfassungsrechtler Albert Venn Dicey noch sagen: „We in England

¹⁰ Z.B.: Brogan u.a. / GB (10/1987/133/184-187) Urteil v. 29.11.1988, A/145-B.

¹¹ Z.B.: die Northern Ireland Notice 1988 mit dem Verbot etwa der Ausstrahlung von Interviews mit dem Sinn-Fein-Politiker Gerry Adams durch die BBC.

know nothing of administrative law; and we wish to know nothing.” (zitiert nach Leylands/Woods 1997: 1), so ist das Verwaltungsrecht in England heute ein blühendes Rechtsgebiet. Auf der Grundlage weniger allgemeiner Rechtsprinzipien wie der *ultra-vires*-Lehre¹², der *Maxime audi alteram partem*¹³ und ähnlichen haben es die ordentlichen Gerichte in der Zwischenzeit vermocht, unter der allgemeinen Bezeichnung *Judicial Review* eine bereits recht weitgehende Rechtskontrolle von Verwaltungsmaßnahmen aufzubauen. Der derzeitige Verwaltungsrechtsschutz ist noch lückenhaft, das Rechtsgebiet unsystematisch, aber der erreichte Stand ist beachtlich - alles ohne die Existenz einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ich meine, dass wir in der Gegenwart den Beginn einer Wiederholung dieses Prozesses beobachten können: den Beginn einer Verfassungsrechtsprechung der ordentlichen Gerichte ohne eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit. Aufzeigen lässt sich dies an der Entwicklung der britischen Rechtsprechung zum Verhältnis von nationalem Recht und EU-Rechtssetzungen im Bereich der an die EU übertragenen Kompetenzbereiche. Nach klassischem Verständnis der *parliamentary supremacy* müssten jüngere britische Gesetze inhaltlich entgegenstehenden älteren EU-Normen ohne weiteres vorgehen. In einer Kette von Entscheidungen, von Fall zu Fall voranschreitend und die Argumentation weiterentwickelnd, ist es den englischen Gerichten jedoch gelungen, auf zum Teil kühnem interpretativen Wege den tatsächlichen Vorrang der EU-Normen zu begründen¹⁴.

Die Befürworter der vor kurzem erfolgten Inkorporation der Europäischen Menschenrechtskonvention ins nationale Recht des Vereinigten Königreiches¹⁵ oder der weiter erstrebten Verabschiedung einer eigenständigen *Bill of Rights* im Sinne eines Grundrechtskataloges hoffen, dass die britischen Gerichte in ähnlicher Weise Wege finden und beschreiten würden, solchen Gesetzen, die ja auch nur im Rang einfacher Gesetze, nicht höher stehenden Verfassungsrechtes

¹² In diesem Kontext: Unwirksamkeit von Maßnahmen außerhalb der Zuständigkeit einer Behörde.

¹³ Gebot des rechtlichen Gehörs.

¹⁴ Siehe insbesondere die Reihe der *Factortame*-Entscheidungen, vor allem *Factortame Ltd. V. Secretary of State for Transport* [1990] 2 A.C.; zu dieser und weiteren Entscheidungen ausführlich de Smith/Brazier 1998: 67 ff, 101 ff; Loveland 1996: 475 ff.

¹⁵ Human Rights Act 1998, insgesamt in Kraft seit 2.10.2000, teilweise schon früher (etwa im Kompetenzbereich des neuen schottischen Parlaments und für Maßnahmen der neuen schottischen Exekutive seit Mai 1999).

stehen oder stünden, auch gegenüber der ihnen zeitlich nachfolgenden sonstigen Gesetzgebung tatsächlichen Vorrang zu verschaffen.

Gelänge dies, so wäre die Frage nach den künftigen Hütern der Verfassung beantwortet. Es wären die ordentlichen Gerichte – und dies wäre sicherlich nicht die schlechteste Lösung.

Literaturverzeichnis:

- Daresté, François-Rodolphe / Delpeche, Joseph (1928): Les constitutions modernes, 4. Aufl., Paris: Sirey.
- Dickson, Brice (1993): Civil Liberties in Northern Ireland, 2. Aufl., Belfast: W. Green / Sweet & Maxwell.
- Dickson, Brice (1997): Human Rights and the European Convention, London: Sweet & Maxwell.
- Dwight, Theodore W. (1889) Reprint 1992: James Harrington and His Influence upon American Political Institutions and Political Thought, Temecula: Reprint Services Corporation
- Epping, Volker (1991): Das Ausfertigungs- und Verweigerungsrecht im Selbstverständnis des Bundespräsidenten, in: Juristenzeitung, Bd. 46, S. 1102-1110, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hammer, Felix (2000): Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, in: Jura (Juristische Ausbildung), Berlin: de Gruyter.
- Levin, Bernard (1976): Foreword, in: Gregory, Kenneth: The First Cuckoo. Letters to The Times since 1900, London: Unwin.
- Leyland, Peter / Woods, Terry (1997): Administrative Law, 2. Aufl., London: Blackstone.
- Loveland, Ian (1996): Constitutional Law, London: Butterworths.
- Maunz, Theodor / Zippelius, Reinhold (1998): Staatsrecht, 30. Aufl., München: Beck.
- Ritter, Gerhard A. (1962): Deutscher und britischer Parlamentarismus, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sachs, Michael, Hrg. (1999): Grundgesetz, 2. Aufl., München: Beck.

- Schmitt, Carl (1931): Der Hüter der Verfassung, Berlin: Duncker & Humblot.
- Smith, H.F. Russell (1914) Reprint 1971: Harrington and his Oceana. A Study of a 17th Century Utopia and its Influence in America, New York: Octagon.
- de Smith, Stanley / Brazier, Rodney (1998): Constitutional and Administrative Law, 8. Aufl., London: Penguin.
- Sternberger, Dolf (1982): Verfassungspatriotismus, Hannover: Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung.
- de Toqueville, Alexis (1835): Democracy in America, Vol. 1, in: Bradley, Phillips (Hrg.) 1945: New York: Knopf.